

**DIE PRÄSIDENTIN
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTES**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
**FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG**

**Weisungen
für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
vom 1. Januar 2008**

I. Vorrang des Bearbeitervermerks

Die nachstehenden Weisungen gelten, soweit der konkrete Bearbeitervermerk der Klausur nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. **Beachten Sie daher unbedingt stets genau den jeweiligen Bearbeitervermerk.**

II. Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht

1. Gerichtliche Entscheidungen

a) Ist ein **Urteil** in zivilrechtlichen Streitigkeiten zu entwerfen, muss dieses einen **Tatbestand** enthalten, in dem der Sach- und Streitstand knapp, aber so dargestellt wird, dass ein rechtskundiger Leser über alle zur Beurteilung des Falles wesentlichen Tatsachen unterrichtet wird, ohne dass es der Lektüre der Akte bedürfte. Wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen ist die Bezugnahme auf bestimmt bezeichnete Aktenstellen statthaft.

Die **Entscheidungsgründe** haben sich auf die tragenden Erwägungen zu beschränken, müssen aber in diesem Rahmen die zur Begründung nötigen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen enthalten. Die Begründung muss aufzeigen, dass die Voraussetzungen der bestimmt zu bezeichnenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, erfüllt sind bzw. welche Voraussetzung nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen ist. Die Begründung soll knapp sein. Jedoch sind die wirklich zweifelhaften tatsächlichen und rechtlichen Fragen ihrem Gewicht entsprechend ausgiebig und so zu behandeln, dass die wesentlichen Gründe und Gegengründe hervorgehoben und gegeneinander abgewogen werden.

Will der Bearbeiter seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützen, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so hat er ohne weiteres davon auszugehen, dass ihr ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

b) Ist im Rahmen einer Aufgabe ein **Beschluss** zu entwerfen, so ist in einem ersten Teil der Sach- und Streitstand darzustellen. Hierfür sowie für die Begründung der Entscheidung gelten die Weisungen zu II.1.a) entsprechend.

2. Anwaltsklausuren

Bei der Bearbeitung einer Anwaltsklausur in zivilrechtlichen Streitigkeiten sind regelmäßig ein **Gutachten** sowie ein **Schreiben an das Gericht und / oder den Mandanten** zu fertigen. Das Gutachten enthält regelmäßig einen Teil, in welchem die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen sind sowie einen mit prozesstaktischen Erwägungen. Der genaue Umfang der gutachterlichen Prüfung und die Art des / der zu fertigenden Schreiben(s) ergeben sich aus dem jeweiligen Bearbeitervermerk. Das Gutachten kann einschichtig oder als Relation aufgebaut werden.

III. Aufsichtsarbeiten im Strafrecht

In den Klausuren im Strafrecht haben die Bearbeiter regelmäßig ein **Gutachten** zu allen im Sachverhalt angelegten prozessualen und materiellrechtlichen Problemstellungen zu fertigen. In geeigneten Fällen sind auch prozesstaktische Erwägungen anzustellen. Der genaue Umfang der Prüfung wird ggf. durch den Bearbeitervermerk konkretisiert und / oder begrenzt.

Auf Basis des Gutachtens ist sodann in der Regel eine **EntschlieÙung** der Staatsanwaltschaft oder ein **Schriftsatz** oder **Antrag** eines Prozessbeteiligten zu formulieren. Gerichtliche Entscheidungen sind ausgenommen.

Soweit die Erfolgsaussichten einer **Revision** zu prüfen sind, ist nur der Antrag an das Revisionsgericht zu formulieren. Eine Revisionsbegründungsschrift ist nicht zu fertigen.

IV. Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht

1. Gerichtliche Entscheidungen

Die vorstehenden Richtlinien unter II.1.a) und b) gelten auch für Urteilsentwürfe und Beschlussentwürfe in öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 117 Abs. 2 und 3, 173 VwGO).

2. Anwaltsklausuren

Bei der Bearbeitung einer Anwaltsklausur im Öffentlichen Recht sind regelmäßig ein **Gutachten** sowie ein **Schreiben an das Gericht und / oder den Mandanten** zu fertigen. Das Gutachten enthält regelmäßig einen Teil, in welchem die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen sind sowie einen mit prozesstaktischen Erwägungen. Der genaue Umfang der gutachterlichen Prüfung und die Art des / der zu fertigenden Schreiben(s) ergeben sich aus dem jeweiligen Bearbeitervermerk.

3. Behördenentscheidungen

Die Entscheidung hat regelmäßig eine **Sachverhaltsdarstellung** und eine **rechtliche Begründung** zu enthalten. Die äußere Form der von der Behörde zu treffenden Entscheidung (Bescheid- oder Beschlussform) hat keine Auswirkungen für die Beurteilung der Arbeit.